

Markt Pfeffenhausen



Informationen für Vereine zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

Die bisher geltenden gaststättenrechtlichen Regelungen sahen vor, dass die Gemeinden für jeden einzelnen vorübergehenden Ausschank von Alkohol auf Antrag eine Gestattung erteilen (§ 12 GastG).

Die Bayerische Staatsregierung hat am 13.05.2025 die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung mit Kostenverzeichnis beschlossen, welche am 01.06.2025 in Kraft getreten ist. Ziel der Änderung ist, wenn keine Zweifel am Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen, auf die Erstellung eines kostenpflichtigen Bescheids zu verzichten. Die weiterhin notwendige Gestattung nach § 12 GastG gilt in Zukunft zwei Wochen nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen als erteilt (Genehmigungsfiktion), es sei denn die Gemeindeverwaltung sieht die Notwendigkeit, aufgrund der Spezifika der Veranstaltung in eine vertiefte Prüfung mit anschließender Verbescheidung einzusteigen.

Für Veranstaltungen, die mit einem Alkoholausschank verbunden sind, **und**

- erstmals stattfinden,
- ein überörtliches Publikum ansprechen,
- an gefährträchtigen Orten wie z. B. im waldnahen Bereich abgehalten werden
- oder die mit offenen Feuerstellen verbunden sind,

wird in jedem Fall weiterhin die Notwendigkeit gesehen, eine kostenpflichtige Gestattung nach § 12 GastG mit entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen vorzunehmen.

Die Genehmigungsfiktion zeichnet sich dadurch aus, dass die Gestattung nach § 12 GastG mit Zeitablauf (zwei Wochen nach Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen) ohne weiteren Schriftwechsel und ohne Anfall von Kosten als erteilt gilt.

Als Beitrag zur Entbürokratisierung und zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements wollen wir Ihnen den Weg hin zur Genehmigungsfiktion möglichst einfach machen. Von daher stellen wir Ihnen auf der Website des Markts Pfeffenhausen unter www.markt-pfeffenhausen.de ein Antragsformular für künftige Veranstaltungen Ihres Vereins bereit, das digital befüllt und dann an die Gemeindeverwaltung übersandt werden kann. Dies ist nicht nur unkompliziert, sondern stellt vor allem sicher, dass der Antrag vollständig ist, was wiederum Grundvoraussetzung ist, um die Zweiwochenfrist für die Genehmigungsfiktion in Gang zu setzen.

Bitte beachten Sie, dass die Gestattung nach § 12 GastG, wollen Sie von der kostenfreien Genehmigungsfiktion profitieren, in jedem Fall **mindestens zwei Wochen** vor dem Veranstaltungstag, im Idealfall unter zur Hilfenahme des bereitgestellten Antragsformulars, beantragt sein muss. Bei späterer Beantragung kann die Gestattung nach § 12 GastG nur mit kostenpflichtigem Bescheid erteilt werden.

Die Gemeindeverwaltung wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ab **01.01.2026** von der Erstellung kostenpflichtiger Bescheide absehen, so dass Sie hinsichtlich Veranstaltungen ab diesem Zeitpunkt von der Genehmigungsfiktion profitieren können.

Wir bitten dringlich zu beachten, dass auch im Fall einer Genehmigungsfiktion im Zusammenhang mit dem Betrieb des Gaststättengewerbes weiterhin alle rechtlichen Vorschriften vom Gaststättengesetz über die sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen, das Lebensmittel- und Hygienerecht bis hin zum Jugendschutzgesetz strikt eingehalten werden müssen.

Bitte beachten Sie dazu [die grundlegenden Regelungen für den gaststättenrechtlichen Betrieb](#), die wir für Sie zusammengefasst haben, ohne dass es sich hierbei um eine vollständige Auflistung handeln würde.

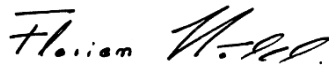
Die Sicherheitsbehörden und die mit entsprechenden Aufgaben betrauten Institutionen wie zum Beispiel Polizei und Feuerwehrführungsgarde werden auch weiterhin im Fall der Genehmigungsfiktion von uns über Ihre Veranstaltung informiert werden. Ferner bleibt im Bedarfsfall auch nach Eintritt der Genehmigungsfiktion in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfalls eine spätere Formulierung von Auflagen und Nebenbestimmungen in Form eines kostenpflichtigen Bescheids vorbehalten.

Im Ergebnis stellt die Genehmigungsfiktion eine vereinfachte und kostenfreie öffentlich-rechtliche Gestaltungsform dar, ohne dass damit Änderungen verbunden wären, was die gestellten inhaltlichen Anforderungen an Ihre Veranstaltung angeht.

Wir wollen die Umsetzung der geänderten Bayerischen Gaststättenverordnung als Markt Pfeffenhausen gerade im Sinn unserer Vereine so einfach wie möglich handhaben und gleichzeitig gemeinsam am hohen Sicherheitsniveau unserer Veranstaltungen festhalten. Wir danken Ihnen sehr für Ihr Engagement. Nur durch Ihr Zutun dürfen wir in unserer Heimat sicher feiern und so Gemeinschaft und Geselligkeit erleben.

Im Fall etwaiger Rückfragen können Sie sich jederzeit an mich bzw. die zuständigen Kolleginnen in der Rathausverwaltung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Hölzl
Erster Bürgermeister